ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1988

zur dritten Änderung der Entscheidung 82/351/EWG, durch die bestimmte Teile des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland als amtlich schweinepestfrei anerkannt werden

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(88/185/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/487/EWG (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung 82/112/EWG der Kommission vom 22. Januar 1982 zur Genehmigung des von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Plans für eine beschleunigte Ausmerzung der klassischen Schweinepest (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Deutschland führt den Plan zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest auf regionaler Ebene durch.

Durch die Entscheidung 82/351/EWG der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Entscheidung 88/157/EWG (5) sind bestimmte Teile des Hoheitsgebiets Deutschlands als amtlich schweinepestfrei anerkannt worden.

In Teilen des Hoheitsgebiets Deutschlands, die in Artikel 1 der Entscheidung 82/351/EWG angegeben sind, sind Impfungen gegen die klassische Schweinepest durchgeführt worden; seither erfüllen diese Gebietsteile nicht mehr die Bedingungen für eine Anerkennung als amtlich frei von der klassischen Schweinepest gemäß der Richtlinie 80/1095/EWG und insbesondere deren Artikel 2 Absatz 3.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Liste gemäß Artikel 1 der Entscheidung 82/351/EWG werden folgende Gebiete gestrichen:

— Münster,
— Detmold,
— Arnsberg,
— Köln,
— Gießen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 45 vom 17. 2. 1982, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 26.
(5) ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1988, S. 55.